

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundeshaus West  
3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: [sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch))

Luzern, 17. Januar 2020

**Stellungnahme der KOKES zum Vorentwurf der «Verordnung  
über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf die am 27. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

Wie bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die KOKES ist gegenüber der geplanten Verordnung mehrheitlich sehr kritisch eingestellt. Die Verordnung ist in diesem Detaillierungsgrad weder nötig noch sinnvoll. Gemäss unserer Einschätzung bestehen in der Praxis in Bezug auf die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes keine systematischen Probleme. Basierend auf unseren Empfehlungen aus dem Jahr 2012 haben die Erwachsenenschutzbehörden vielmehr eine adäquate Praxis entwickelt, die eine einfache und rasche Bearbeitung der Gesuche ermöglicht und weder seitens der Betroffenen noch der Anfragenden zu Beanstandungen geführt hat (zumindest sind uns keine solchen bekannt).

Der vorliegende Ordnungs-Vorentwurf ist allzu formalistisch und riskiert, wirkungslos zu bleiben. Den Erwachsenenschutzbehörden wird regelmässig ein zu formalistisches Vorgehen vorgeworfen – mit dieser Verordnung würde dieser Vorwurf zu Recht erhoben, denn die aktuelle Praxis würde massgeblich verkompliziert, was weder im Interesse der Betroffenen noch der Anfragenden ist.

Die KOKES möchte dem Bundesrat beliebt machen, sich **in der Verordnung auf ein Minimum an Vorgaben zu beschränken** und **bei einer nächsten ZGB-Revision zu prüfen, die Bestimmungen - zusammen mit den Bestimmungen in nArt. 449c ZGB** (ebenfalls noch nicht in Kraft und mit vielen Unklarheiten verbunden, insbesondere nArt. 449c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB Mitteilungspflicht an Einwohnergemeinde) - **generell zu überdenken**. Die Ausweitung der Mitteilungspflicht in nArt. 449c ZGB und die restriktive Auskunftspflicht im vorliegenden Ordnungs-Vorentwurf widersprechen sich in der Stossrichtung und sollten besser koordiniert werden, zumindest besteht ein Klärungsbedarf.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Hinweise:

**Art. 1 „Gegenstand“**

Wir möchten anregen, den Vorsorgeauftrag aus dem Gegenstandsbereich dieser Verordnung auszunehmen. In der gesetzlichen Grundlage zur Verordnung (Art. 451 Abs. 2 ZGB) ist nur von „Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes“

die Rede. Es ist weder nachvollziehbar, weshalb der Vorsorgeauftrag ergänzt wurde, noch ist es logisch, dass nur der Vorsorgeauftrag - und nicht auch die *Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 ff. ZGB)*, die die gleichen Wirkungen haben in Bezug auf die Handlungsunfähigkeit wie der Vorsorgeauftrag – zum Gegenstandsbereich gehören. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Erwähnung des Vorsorgeauftrags in den Art. 6, 7, 8.

Im Begleitbericht machen wir auf eine Stelle aufmerksam, die zu Verwirrung führt: „Über dessen Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person...“. Grundlage der allfälligen Handlungsunfähigkeit ist nicht der Vorsorgeauftrag, sondern die Urteilsunfähigkeit der Person. Wir regen an, diese Stelle entsprechend zu präzisieren.

### **Art. 2 „Zuständige Behörde“**

Analog zur Begrifflichkeit in Art. 451 ZGB wird angeregt, im Kontext der Verordnung von „Erwachsenenschutzbehörde“ zu sprechen (statt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

### **Art. 3 „Form des Gesuchs“**

Die formulierten Formvorschriften werden abgelehnt. Der Ausschluss von telefonischen Gesuchsanfragen ist unseres Erachtens nicht nötig; je nach Praxis kann durchaus auch auf eine telefonische Anfrage eingetreten werden. Damit bei einer telefonischen Anfrage nicht noch eine Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder eines Auszuges aus dem Handelsregister beizulegen ist, kann die Identifikation der gesuchstellenden Person im Einzelfall auch auf andere Weise erfolgen (bspw. Telefonnummer verifizieren). Entsprechend wären auch Art. 4 und 5 offener zu formulieren (kein zwingendes Erfordernis, eine Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder eines Auszuges aus dem Handelsregister beizulegen).

### **Art. 4 und 7 „(Gesuch um) Auskunft über die eigene Person“**

Die Auskunft über die eigene Person sollte aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Die Vorgaben sind für diesen Praxisfall zu formalistisch. Die Datenbekanntgabe über die eigene Person ist bereits in den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen ausführlich geregelt, es braucht keine zusätzlichen Vorgaben.

Falls daran festgehalten werden soll, sollten die Vorschriften gegenüber den Vorschriften bei der Auskunft über eine Drittperson maßgeblicher erleichtert werden.

### **Art. 5 „Gesuch um Auskunft über eine Drittperson“**

Die vorgesehenen Beilagen (Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder Auszug aus dem Handelsregister) sind zu formalistisch. Die Identität der gesuchstellenden Person kann im Einzelfall auch durch Verifizieren der Telefonnummer oder auf andere Weise erfolgen. In der Verordnung soll offengelassen werden, wie die Identität der gesuchstellenden Person überprüft wird.

### **Art. 6 „Grundsatz“ (bei der Auskunft)**

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 (s. oben) sind die beiden Hinweise bezüglich Vorsorgeauftrag zu streichen.

Auf das Erfordernis der „Vollstreckbarkeit“ ist zu verzichten. Wenn die Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren betreffend Abklärung der Notwendigkeit einer Erwachsenenschutzmassnahme hängig hat, wäre es unverständlich, wenn auf diesen Umstand bei einer allfälligen Anfrage nicht Bezug genommen werden könnte. Eine Auskunft „Es besteht im Moment keine Massnahme“ ist weder für die betroffene Person noch die gesuchstellende Person hilfreich, wenn 3 Wochen später eine solche errichtet wird. Entsprechend unseren Empfehlungen von 2012 („Variante 4“) ist auch auf laufende Verfahren Bezug zu nehmen.

### **Art. 7 und 8: Abstimmung der Begrifflichkeiten mit Art. 6**

Wie oben zu Art. 6 ausgeführt, ist auf das Erfordernis der „Vollstreckbarkeit“ zu verzichten.

Falls in Art. 6 an der Vollstreckbarkeit festgehalten wird, regen wir folgende Präzisierung an:

Der in Art. 7 und 8 an verschiedener Stelle verwendete Begriff „bekannt“ ist mit „vollstreckbar“ oder „rechtskräftig“ zu ersetzen. Es könnte nämlich vorkommen, dass der Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme „bekannt“ ist, diese aber noch nicht rechtskräftig/vollstreckbar ist und gemäss Art. 6 lit. a nicht als Grundlage für die Auskunft genommen werden darf.

### **Art. 7 „Auskunft über die eigene Person“**

Wie oben zu Artikel 4 und 7 ausgeführt wurde, regen wir an, die Auskunft über die eigene Person aus der Verordnung zu streichen; entsprechend wäre Art. 7 überflüssig und zu streichen.

Falls daran festgehalten wird, möchten wir folgende Hinweise anbringen:

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 (s. oben) sind die beiden Hinweise bezüglich Vorsorgeauftrag zu streichen.

Betreffend Verwendung des Begriffs „bekannt“ vgl. Hinweis oben.

Überdies regen wir an, auf den Verweis an den Beistand oder die vorsorgebeauftragte Person (Abs. 2) zu verzichten. In Art. 2 wird festgehalten, dass die Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde für die Auskunft ist. Eine gesuchstellende Person soll sich nicht zusätzlich noch an eine andere Person wenden müssen.

### **Art. 8 „Auskunft über eine Drittperson“**

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 (s. oben) sind die beiden Hinweise bezüglich Vorsorgeauftrag zu streichen.

Betreffend Verwendung des Begriffs „bekannt“ vgl. Hinweis oben.

Analog zu Art. 7 regen wir auch hier an, auf den Verweis an den Beistand oder die vorsorgebeauftragte Person (Abs. 2 lit. b) zu verzichten. In Art. 2 wird festgehalten, dass die Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde für die Auskunft ist. Eine gesuchstellende Person soll sich nicht zusätzlich noch an eine andere Person wenden müssen.

### **Art. 9 „Form und Mitteilungspflicht“**

Im Begleitbericht ist festzuhalten, dass es sich bei der Frist von zwei Arbeitstagen um eine Ordnungsfrist handelt. Bei der angegebenen Frist ist „in der Regel“ zu ergänzen.

Auf eine Kopie an die vertretungsberechtigte Person (Abs. 3) ist zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei einer Auskunft aus dem Betreibungsregister keine Kopie an die vertretungsberechtigte Person zugestellt werden muss, bei einer Auskunft aus dem Erwachsenenschutzregister aber schon.

### **Art. 10 „Gebühren“**

Die Festsetzung einer Gebühr durch den Bund greift in die kantonale Hoheit zur Gebührenfestsetzung ein. Auf die Vorgabe einer verbindlichen Einheitsgebühr ist zu verzichten. Falls eine Gebühr vorgegeben werden soll, so ist das nur als „Kann-Vorschrift“ denkbar.

Anzufügen bleibt, dass die Erhebung einer Gebühr von Fr. 10.00 ein Mehrfaches an tatsächlichen Kosten generiert, wenn diese durch die KESB erhoben werden muss (Rechnung stellen, Debitorenkontrolle etc.).

**Art. 11 „Beschwerdeverfahren“**

Auf den expliziten Hinweis des Beschwerdeverfahrens ist in dieser Verordnung zu verzichten.

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen bestätigen die eingangs begründete Ablehnung des Vorentwurfs. Wir hoffen, dass unsere Ausführungen dienlich sind und danken für deren Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten. Bei Fragen oder dem Wunsch nach eingehenderen Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz**

**KOKES**



Guido Marbet,  
Präsident



Diana Wider,  
Generalsekretärin